Livländische

Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 28. Іюня.

№ 72. Freitag, 28. Juni. 1868.

Inhalt.

Offizieller Theil. Geborgene Sleeper. Neu-Bilskenshof, Vieh und Pferdemarkt. Knorring u Pausk, Mortification von Documenten. Einlösung kurl. Pfandbriefe. Marganow, Nachforschungen. Anrep, Freymann, Below, Luetten, Kasch und Kursemn, Nachlaß. Schiller, Concurs. Verkauf Fistehlenscher, Tolamascher, Neu-Nüggenscher, Allazkiwwischer, Neu-Wrangelshoffscher und Karraskyscher Grundstücke. Silksaar, Meistbot. Waarenauction.

Nichtoffizieller Theil. Zur Geschichte des Pianofortebaues. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde. Waarenpreise.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Berichts des Wolmarschen Ordnungsgerichts sind am Strande vom Gute Ruthern bis zum Gute Neu-Salis **40 Stück Sleeper** gezeichnet H, sämmtliche 9 Fuß lang und 6 Werschok dick, aus dem Meere geworfen und **geborgen** worden.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach der Eigenthümer der bezeichneten Sleeper hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 2 Jahre mit seinen Eigenthumsbeweisen beim Wolmarschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 1197.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf dem Gute **Neu-Bilskenshof** am 18. April eines jeden Jahres ein **Vieh- und Pferdemarkt** abgehalten werden wird. Nr. 1199.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Herrn Kreisdeputirten Arthur von Knorring, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der dem Herrn Supplicanten Arthur von **Knorring** im vorigen Sommer gestohlenen sechs Livländischen kündbaren 5% **Pfandbriefen**, nämlich:

Nr.	gen.	15449	sp.	74	Kersel	groß	500	Rbl. S.
"	"	15452	"	77	"	"	500	"
"	"	15453	"	78	"	"	500	"
"	"	15470	"	95	"	"	500	"
"	"	13271	"	221	Kasin	"	100	"
"	"	13272	"	222	"	"	100	"

sammt Zinsbogen mit Coupons pro October 1867 und fernere Termine, so wie Talons aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene **Mortification** obbezeichneter sechs Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons pro October 1867 und fernere Termine, so wie Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 20. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben specificirten sechs Livländ. Pfandbriefe von resp. 500, 500, 500, 500, 100 und 100 Rbl. S. sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons für mortificirt und ferner nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons an Stelle der obbezeichneten sechs Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2916.

Riga, Schloß den 20. Juni 1868. 2

Auf Grund des § 11 des Statuts über die Emission der kurländischen unkündbaren Pfandbriefe, fordert die Direction des kurländischen Credit-Vereins die **Inhaber der ausgeloosten, aber bisher noch nicht eingelieferten kurländischen unkündbaren Pfandbriefe hierdurch nochmals auf**, die Pfandbriefe nebst Couponsbogen unverzüglich bei der Kasse des kurländischen Credit-Vereins und während der Monate Juli und August bei den Herren M. S. Stern & Sohn in Mitau abzuliefern und dafür ihr Capital in Empfang zu nehmen. Die Nummern dieser Pfandbriefe sind folgende:

I. Zu Johannis 1868 fällige:
Nr. 3285 à 100 Rbl. S.
" 7153 " 500 "
" 8962 " 500 "
" 11428 " 1000 "

II. Zu Johannis 1867 fällige:
Nr. 89 à 100 Rbl. S.
" 100 " 50 "

Die Verrentung der ersten 4 Pfandbriefe hat zu Johannis 1868 der zweiten 2 Pfandbriefe schon zu Johannis 1867 aufgehört. Nr. 1020.

Mitau, den 22. Juni 1868. 3

In der Nacht vom 24. auf den 25. Mai a. c. ist dem Kurresaarschen Wirthen Lamba Hans **Pausk** ein **Bankbillet** groß 500 Rbl. S. M. vom Jahre 1860 sub Nr. 106186 mittelst Einbruchs in seine **Kleete gestohlen** worden.

Indem dieses Ordnungsgericht Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ersucht dasselbe Jedermann über etwaige Indicien zur Ermittelung besagten Werthpapiers anhero Anzeige zu machen und warnt hiemit gleichzeitig vor Ankauf dieses Bankbillets. Nr. 3488.

Fellin, Ordnungsgericht den 21. Juni 1868. 2

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden desmittelst ersucht, den Schneidergesellen Paul **Marganow**, zur Uddernschen Gemeinde verzeichnet, 34 Jahre alt, von großer Körperstatur dunklen Haare, Schnurbart, pockennarbig im Gesicht, mit einer Narbe auf der Stirn, im Ermittelungsfalle ergreifen und arrestlich dem Walkschen Ordnungsgerichte zusenden zu wollen. Nr. 3293.

Walk, Ordnungsgericht den 21. Juni 1868.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte, bereits eröffnete und am 1. November 1866 zu Dorpat errichtete **Testament** des verstorbenen Besitzers des Gutes Röthhof, dimittirten Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander **von Anrep** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialcodex der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311 Punkt 7 und Art. 314 Punkt 6 und Thl. III Art. 2447 und 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 23. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das erwähnte Testament des weiland dimittirten Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von Anrep Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen drei Tagen, von der obenwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 2981.

Riga, Schloß den 25. Juni 1868. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier verstorbenen unverehelichten Katharina **Freymann** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 27. November 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu doeiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 873.

Riga, Rathhaus den 27. Mai 1868. 2

Сиротскій судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи или права на наслѣдство умершей здѣсь незамужней Катерины Фрейманъ, или же сами обязаны платежемъ послѣдней, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 27. Ноября

1868 г., подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій судъ или въ Канцелярію онаго и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, какъ и правъ на наслѣдство; въ противномъ случаѣ, по миновании опредѣленнаго на то срока, они съ своими объявленіями претензій или правъ на наслѣдство не будутъ слушаны ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 873.

Рига, Ратгаузъ 27. Мая 1868 г. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Trifon Iwanow **Below** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. December 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört und zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus den 14. Juni 1868.

Nr. 700. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen weil. Kirchenvorstehers Carl Friedrich **Luetten** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 17. December 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 17. Juni 1868.

Nr. 705. 3

Von Einem Kaiserlichen VI. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des im Frühjahr zu Schloß-Neuhausen verstorbenen, ehemaligen Neuhausenschen Buchhalters und Fellinschen Bürgers Otto Gustav **Kasch** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 5. December 1868 sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 493.

Quellenhof, am 5. Juni 1868. 2

Kad tas pee Nauckschen Walsts, Rihgas-Walmeras kreisé un Ruhjenes Basnizas draudsé peederrigs muischas kalleis Brenz Kurfenn nomirris tohp tadehl wissi un ikatris, kam pee winna pakkal palikkuscham mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati seschu mehneschu starpa, tas irr lihds 1. Dezember f. g. pee schihs Pagasta teesas peeteiktees ja wehlaki wairs newens netaps klausihts, bet ar parradu flehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.

Naukschen Pagasta teesa tai 1. Juni 1868.

Nr. 128. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde Alexander **Schiller** oder an dessen unter der Firma **A. Schiller & Co.** hierselbst bestandene Handlung **Anforderungen** haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 8. December d. J. sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, so wie alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Extradit. Pernau Rathhaus den 8. Juni 1868.

Nr. 1301. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Moritz von Löwis of Menar als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Gutes **Fistehlen** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1) Jahtneek, 17 Thlr. 39 Gr. groß, auf den Bauer Martin Kalning für den Preis von 3300 Rbl. S.

2) Melbard, 18 Thlr. 64 Gr. groß, auf den Bauer Martin Klawing für den Preis von 3400 Rbl. S.

3) Stecke, 30 Thlr. 39 Gr. groß, auf den Bauer Andres Leeping für den Preis von 5600 Rbl. S.

4) Spehle, 21 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Martin Ahboling für den Preis von 4150 Rbl.

5) Wetz Reinemuisch, 25 Thlr. 52 Gr. groß, auf die Bauern Jacob Sarkan und Ansch Ballod für den Preis von 4600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Fistehlen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleich wie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Fistehlen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben — deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthums-Uebertragung genannter 5 Gesinde nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 5 Fistehlenschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 8. Mai 1868. Nr. 1384. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise, Rappinschen Kirchspiele unter dem Gute Tolama belegenen Grundstücks Punni Widrik Nr. 1, Widrik Punnmann hierselbst darum nachgesucht, eine gesetzliche Publication darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes, ihm laut diesseitigen Bescheides vom 25. October 1861 sub Nr. 1480 adjudicirtes **Grundstück Punni Widrik** Nr. 1 an seinen Sohn Daniel Punnmann für den Preis von 2500 Rbl. S. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Punni Widrik Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Nr. 420. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Graf Igelström, Erlaucht, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Rüggen hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Neu-Rüggen** gehörende Grundstücke als:

1) Remli und Jösti Nr. 6 und 7 groß 48 Thlr. $33^{77}/_{112}$ Gr. auf den Bauer Margus Löhmus für den Preis von 5800 Rbl. Silb.

2) Manusse Nr. 3, groß 39 Thlr. $2^{32}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sild für den Preis von 5050 Rbl. Silb.

3) Pachnama Nr. 8, groß 38 Thlr $51^{84}/_{112}$ Gr., auf die Bauern Jaan, und Karel Sohnwald für den Preis von 6000 Rbl. Silb.

4) Krassi Nr. 4, groß 38 Thlr. $41^{80}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Sild für den Preis von 4600 Rbl. Silb.

5) Sillamatzi Nr. 21 groß 34 Thlr. $63^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Peddajas für den Preis von 4520 Rbl. Silb.

6) Sone Karel Nr. 11, 33 Thlr. $22^{107}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Paurson für den Preis von 4300 Rbl. Silb.

7) Soone Jürry Nr. 10 groß 33 Thlr. $20^{34}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jürry Sohnwald für den Preis von 4300.

8) Peddaja Nr. 20, groß 29 Thlr. $61^{17}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Paurson für den Preis von 3840 Rbl. Silb.

9) Reino Nr. 22, groß 15 Thlr. $21^{48}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Timmer für den Preis von 1880 Rbl. Silb.

dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Neu-Rüggen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Neu-Rüggen deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß oben genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 442. 2

Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele unter dem Gute Tolama belegenen Grundstücks Kangro Nr. 43 Karel Terrepsohn hierselbst darum nachgesucht, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß vorbezeichnetes **Grundstück Kangro** Nr. 43, groß 13 Thlr. $65^{91}/_{112}$ Gr., welches ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 24. August 1867 sub Nr. 709 adjudicirt worden, auf die Tolamasche Bauergemeinde für dem Preis von 1850 Rbl. Silb. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams

nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Kangro Nr. 43 nebst Gebäuden und Appertinentien der Tolamaschen Gemeinde erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 419. 1
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr E. Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Grafen Stackelberg, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Allatzkiwwi hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehendes zum Gehorchslande des Gutes Allatzkiwwi gehöriges Grundstück **Pörandi**, groß 17 Thlr. auf den Bauer Jürry Sangernebo für den Preis von 3194 Rubel Silber dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden, daß solches Grundstück dem Käufer als freies von allen auf dem Gute Allatzkiwwi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Kredit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Allatzkiwwi, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Pörandi-Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.
Nr. 434. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr Victor von Transehe als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu-Wrangellshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1) Schibdau, groß 30 Thlr. 9 Gr., auf den Neu-Wrangellshofschen Bauer Jahn Sitzmann für den Preis von 4816 Rbl. S.

2) Stausche, groß 29 Thlr. 27 Gr., auf den Neu-Wrangellshofschen Bauer Mikkel Ehrmann für den Preis von 4395 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Wrangellshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1847. 1
Gegeben Wenden im Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dörpt-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Tolama gehört habenden Grundstücks Willemi, Jaan Kann hierselbst darum nachgesucht, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes **Willemi-Grundstück**, groß 17 Thlr. 22 Gr., welches ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 12. März 1863 sub Nr. 587 adjudicirt worden, an seinen Sohn Ludwig Kann für den Preis von 2200 Rbl. S. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Willemi nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 421.
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des unter Tolama, im Dörpt-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Grundstücks Märestema Karel, Hiob Mälberg hierselbst darum nachgesucht eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes **Märestema Grundstück**, groß 14 Thlr. 67 Gr., welches ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 25. October 1861 sub Nr. 1484 adjudicirt worden, an seinen Sohn Samo Mälberg für den Preis von 2000 Rbl. Silb. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Märestema nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Samo Mälberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 418. 2
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Moller, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Karrasky hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das zum Karraskyschen Gehorchslande gehörige Grundstück **Hilba-Mihkli** nebst Mühle, groß 18 Thlr. $82\frac{43}{112}$ Gr., auf den Bauer Adam Treffner für den Preis von 3400 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden, daß solches Grundstück dem Käufer als freies von allen auf dem Gute Karrasky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Karrasky, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß selbiges Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.
Nr. 430. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag des Hofgerichts-Advocaten Dr. jur. H. Gürgens als gerichtlich bestellten Curators der Concursmasse der Valerie von Baranoff geborenen von Dittmar das der Gemeinschuldnerin gehörige, auf das im Karmelschen Kirchspiele belegene, die Rechtsqualität einer Landstelle habende und ausschließlich aus schatzfreiem Hofeslande bestehende Gut **Sikfaar** nebst dem dazu gehörigen Inventarium und allen und jeden Appertinentien bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 23., 24. und 25. September d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 27. September d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) daß auf das Gut Sikfaar nebst Inventarium und Appertinentien nur in vollen Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die ihm gesetzlich obliegenden Kosten des meistbietlichen Kaufs, namentlich die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen, wie nicht minder die Kosten der Einweisung in den Besitz des Gutes allein und ohne Abrechnung auf den Meistbotschilling trage,

3) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen nach dem Tage des Zuschlags den ganzen Meistbotschilling nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt den Kosten des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage durch gleichfalls baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige,

4) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend unter Nr. 3 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Gutes nebst Appertinentien eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber dasselbe nebst Appertinentien sofort und ohne Weiteres unter den oben angeführten Bedingungen für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde und

5) daß der Meistbieter das Gut nebst Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von dem jeweiligen Administrator empfange und mit diesem sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfanges ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung der Verwaltung des geweiligen Administrators irgend welche Nachrechnungen mache. Nr. 2904.
Riga, Schloß den 20. Juni 1868. 3

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 4. Juli d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause nachfolgend benannte **Waaren** öffentlich versteigert werden sollen: 1087 Arschin Baumwollenzitz, 132 Arsch. Wollenzeug, 31 Arsch. Baumwollenzeug, $17\frac{1}{2}$ Arsch. Seidenzeug, $19\frac{1}{2}$ Arsch. Kamelot, 2 Pud 28 Pfd. Wollengarn, 495 Stück Cigarren, 23 Pfd. 48 Solotnik verarbeiteter Alebaster, 5 Pud 7 Pfd. verarbeiteter Marmor, 34 Pfd. Geschirre von Glas, Fayence, Thon und Porzellan, 20 Pfd. 24 Solotnik Nähnadeln und verschiedene Kurzwaaren. Nr. 2362.
Riga, den 18. Juni 1868.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 4 числа будущаго Іюля мѣсяца въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 1087 арш. ситцу бумажнаго, 132 арш. матеріи шерстяной, 31 арш. матеріи бумажной, $17\frac{1}{2}$ арш. матеріи телковой, $19\frac{1}{2}$ арш. камлоту, 2 пуд. 28 фунт. шерсти пряденной, 495 штукъ сигаръ, 23 фунт. 48 зол. алебастру въ дѣлѣ, 5 пуд. 7 ф. мрамору въ дѣлѣ, 34 ф. посуды: стеклянной, фаянсовой, глиняной и фарфоровой, 20 ф. 24 зол. иголъ швейныхъ и разные мелочные товары.
Рига, 18. Іюня 1868 г. № 2362.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Zur Geschichte des Pianofortebaues;

(nach d. Atlantic Monthly.)

Im Jahre 1866 wurden 25,000 Pianos in den Vereinigten Staaten verfertigt! So lautet die Schätzung von Männern, welche mit diesem Fabricationszweige aufs genaueste bekannt sind; allein sie kommt der Wahrheit nur nahe, ist nicht vollkommene Arbeit; denn außer den 60 Pianofortefabrikanten in New-York, den 30 in Boston, den 20 in Philadelphia, den 15 in Baltimore, den 10 in Albany und der geringeren Anzahl in Cincinnati, Buffalo, Chicago, St. Louis und St. Francisco, giebt es kleine Fabrikanten in vielen Landstädten und selbst in Dörfern, welche die Stücke eines Pianos in der nächsten größeren Stadt kaufen, sie zusammensetzen und in der Nachbarschaft verkaufen. Die Preise, auf welche die Herstellung der Pianos den Fabrikanten selbst zu stehen kommt, schwanken von 290 bis 1000 Dollars und die Preise, zu welchen sie ans Publikum verkauft werden, betragen 400 bis 1500 Dollars. Hieraus kann man also schließen, daß die Bewohner der Vereinigten Staaten während des Jahres 1866 15 Mill. Dollars zum Ankauf neuer Pianos ausgaben. Es ist nicht wahr (sagt d. „Atlantic Monthly"), daß wir viele Claviere nach fremden Ländern ausführen, wie das Publicum den Ankündigungen erfinderischer Fabrikanten zufolge glauben könnte. Canada kauft eine kleine Anzahl unserer Claviere, Cuba einige wenige, ebenso Mexico und Südamerika und hin und wieder wird eins nach Europa versendet, oder von einem Thalberg oder Gottschalck dorthin mitgenommen; allein der angeschwollene Papiergeldumlauf und der Kriegstarif machen es für Amerikaner unmöglich, mit europäischen Fabrikanten in etwas anderem, als der Vortrefflichkeit der Arbeit zu concurriren. Im Preise können sie sich nicht in den Wettbewerb mit ihnen einlassen. Jeder uninteressirte und sachverständige Mann, mit welchem wir über diesen Gegenstand gesprochen, äußert sich entschieden dahin, daß das beste amerikanische Piano das beste aller Claviere ist und den Wirkungen eines wechselvollen Klimas am längsten Widerstand leisten kann und dennoch sind wir nicht im Stande, dieselben auf einem anderen Markt als dem unserigen in irgend beträchtlicher Anzahl zu verkaufen. Indeß kommt vielleicht die Zeit, wo wir Claviere in Paris und Uhren in London verkaufen, wie dieß mit unseren Nähmaschinen bereits überall der Fall ist.

25,000 Pianos jährlich zu einem Kostenpreise von 15 Millionen Dollars! Auf diese Art dargestellt, bringen die Zahlen einen besonderen Eindruck auf den Geist hervor und wundert man sich, daß ein unvollkommen reconstruirtes Land in einem einzigen Jahre und zwar in einem keineswegs günstigen, eine so große Summe auf eine Anzahl kostspieliger Instrumente verwenden konnte. Beim Zerlegen dieser Summe entdeckt man jedoch, daß die auffallenden Zahlen bloß bedeuten: an jedem Arbeitstage kaufen 112 Personen in diesem Lande ein neues Clavier. Bedenkt man nun, daß jeder Gasthof, jedes Dampfboot und jede öffentliche Schule, wenn sie etwas mehr als eine bloße Elementarschule sein will, 1 bis 4 Claviere haben muß, daß die jungen Damen in solchen Anstalten vom Erdgeschoß an bis in das oberste Stockwerk hinauf darauf klimpern (eine Schule in New-York hat 30 Chickerinas — Name eines berühmten Pianofortebauers —) und daß fast jedes Ehepaar, welches seinen Haushalt auf einem respectablen Fuß beginnen will, ein Piano beinahe für eben so unumgänglich hält, als die Kücheneinrichtung, so dürfte man sich eher über die Geringfügigkeit, als über die Größe der Zahl wundern.

Der Handel mit neuen Clavieren ist indessen verschwindend klein gegen die zahllosen Geschäfte mit alten. Hier sind Zahlen unmöglich, wahrscheinlich aber werden 10 ältere Pianos gegen 1 neues verkauft. Auch das Geschäft des Pianoverleihens wird lebhaft betrieben. Wohlunterrichtete Personen haben berechnet, daß die Zahl der ausgeliehenen Instrumente in der Stadt New-York allein sich auf 3000 beläuft. Es giebt eine Firma in Boston, die gewöhnlich 1000 ausgeliehen hat. Da der Miethzins eines Claviers 10 bis 12 Doll. monatlich beträgt (Hin- und Herbeförderung hat der Miether zu bestreiten), so läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß dieses Geschäft, wenn es in großem Maßstabe und mit der erforderlichen Behutsamkeit betrieben wird, nicht unvortheilhaft sein kann. In der That hat das Einkommen eines Clavierverleihungsgeschäfts nahezu 80,000 Dollars jährlich betragen, wovon der dritte Theil reiner Gewinn war. Immerhin aber hat ein solches Geschäft auch seine Wagnisse und Schattenseiten. Vom Juni bis September muß der Eigenthümer der Instrumente den größeren Theil seines Vorrathes in Magazinen unterzubringen suchen und zwar ohne daß er auf die meisten seiner monatlichen Erträge rechnen kann.

England allein thut es in der Zahl der alljährlich verfertigten Pianos den Vereinigten Staaten gleich oder zuvor. Im Jahre 1852 lieferten die 180 englischen Fabrikanten 23,000 Pianos (1500 Flügel — 1500 Querclaviere und 20,000 Piccoli). Da England seitdem 15 Jahre eines blühenden Handelsverkehrs genoß, so ist es wahrscheinlich, daß die jährliche Zahl jetzt die Zahl der Vereinigten Staaten überschreitet. Das englische Volk zahlt indeß weit weniger Geld für die 30,000 Pianos, die es wahrscheinlich jedes Jahr kauft, als die Amerikaner für die 25,000. In London beträgt der Stückpreis des besten Broadwoodflügels, in einfachem Mahagonikasten, 130 Guineen (à 7 Thlr.), was etwas mehr ist, als die Hälfte des Preises des entsprechenden amerikanischen Instruments. Das beste Londoner Tafelpiano in einfachem Kasten kostet 60 Guineen — fast genau die Hälfte des amerikanischen Preises. Zwei Drittheile aller in England verfertigten Claviere sind billige Piccoli, die durchschnittlich 35 Guineen kosten, die aber das amerikanische Klima kein Jahr aushalten würden. Kaum wird nachgerade der theuerste aller Luxusgegenstände in unseren großen Städten genug erfordern, was es höchst wünschenswerth macht, Claviere zu haben, die weniger Platz einnehmen, als die Tafelinstrumente, die wir gewöhnlich sehen. Man hat in neuester Zeit erfolgreiche Versuche gemacht, die neuen Constructionsmethoden auf das aufrechtstehende Piano, das Piccolo, anzuwenden, um dieses eben so dauerhaft zu machen, wie diejenigen von den gewöhnlichen Formen. Die amerikanischen Piccoli können indeß nicht wohlfeil sein; denn die Natur des amerikanischen Klimas ist der Art, daß ein Clavier, um erträglich zu sein, ausgezeichnet sein muß und während einzelne Theile des Piccoli mehr kosten als die entsprechenden Theile des Querpianos, kostet kein Theil derselben weniger. 600 Dollars sind der Preis des aufrechtstehenden in einfachem Rosenholzkasten — 50 Dollars mehr als ein Querpiano mit einfachem Rosenholzkasten.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 28. Juni 1868.

Bekanntmachungen.

ОБЪЯВЛЕНІЕ.

Открыта подписка на газету

ДѢЯТЕЛЬНОСТЬ.

На второе полугодіе съ 1-го Іюня 1868 года.

УСЛОВІЯ ПОДПИСКИ:

Подписная цѣна съ доставкою и пересылкою во всѣ города имперіи: на полгода 6 руб., на мѣсяцъ 1 рубль 50 копѣекъ.

Для облегченія недостаточныхъ подписчиковъ допускается разсрочка платежа по четвертямъ года.

Дѣлается уступка изъ годичной платы, на 2 рубля: а) членамъ Общества вспомоществованія прикащикамъ въ Москвѣ, при выпискѣ чрезъ Правленіе Общества; б) чиновникамъ Петербургскихъ присутственныхъ мѣстъ, при выпискѣ чрезъ казначеевъ; и в) всѣмъ учебнымъ заведеніямъ и библіотекамъ; на 1 рубль: а членамъ всѣхъ учено-хозяйственныхъ обществъ; и б) чиновникамъ всѣхъ иногородныхъ учрежденій, при выпискѣ чрезъ ихъ начальство или чрезъ казначеевъ.

Желающіе получить полные экземпляры газеты за первое полугодіе, съ 1-го Января по 1-е Іюля, платятъ: съ пересылкою по почтѣ 3 рубля, и безъ пересылки 2 рубля.

In der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch, sind:

Wackenbuch-Blanquete, lettisch und deutsch;

revisorische Beschreibungen;

Gesindes-Kauf-Contracte, lettisch und deutsch;

Geld-Pacht-Contracte, lettisch, deutsch, estnisch, stets vorräthig.

Von dem 2. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe vom 20. Juni c. seinen Sitz auf dem Gute **Fehteln** im Kalzenauschen Kirchspiel hat und alle Schreiben dahin pr. Wenden zu adressiren sind. 3

Odsen, den 12. Juni 1868. Nr. 736.

Angekommene Fremde.

Den 28. Juni 1868.

Stadt London. Hr. Kaufmann Hoffmann von Dünaburg; Hr. Gutsbesitzer Lindwardt aus Kurland; Hr. Kaufmann Selten von Reval; Hr. Gutsbesitzer Degen nebst Familie aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Marine-Capit. Belawenetz nebst Gemahlin von Kronstadt; Hr. Baron Campenhausen aus Livland; Hr. Capit. Chodkiewitsch nebst Familie von Pleskau; Hr. General-Lieut. Baron Dellwig nebst Familie von Helsingfors; Mad. Küsell von St. Petersburg; Hr. Coll.-Assessor Baron Korff aus Kurland; Mad. Weiß nebst Familie von Goldingen; Hr. v. Hanenfeldt von Essen; Baronesse Rönne von Mohilew; Hr. Tit.-Rath Kieseritzky von Dubbeln.

Hotel du Nord. Hr. Lieut. Witschinsky, Mad. Borath nebst Tochter, Hr. Beckmann von St. Petersburg; Hr. Baron v. Sacken von Warschau; HH. Samochin u. Nikolinkoff, Mad. Tscherbakowa von Moskau; Fräul. v. Mohrenschild aus dem Auslande; Hr. v. Bankowitsch aus Livland; Hr. Offizier Bitoff von Dubbeln.

Hotel Bellevue. Hr. Districts-Accise-Inspector Kierpen aus Kurland; Hr. Coll.-Assessor Arnheim, Hr. Missen von St. Petersburg; Hr. Arrendator Schulmann aus Livland; Hr. Kaufmann Menkus von Reval.

Hotel garni. Hr. Samson v. Himmelstern von Wilna; Hr. Pastor Stender, HH. Gebrüder Arnheim aus Kurland; Hr. Arrendator Holtz nebst Frau von Dubbeln.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer v. Klodt aus Livland; Hr. Kaufmann Reese von Walk; Hr. Staatsrath v. Brunemann nebst Tochter von St. Petersburg.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des Subzowschen Bauern Fedot Nesterow d. d. 6. October 1867 Nr. 6196, giltig bis zum 12. Sept. 1868.

Der Placatpaß des zu Radwilischit verzeichneten Joseph Kuddel giltig auf ein Jahr.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 26. Juni 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . pr. Berk.	50	—
„ puik Kron . . . . . . „	52	—
„ fein puik Kron . . . . „	55	—
do. do. grau u. weiß „	60	—
„ Zins-Kron . . . . . . „	57	—
do. do. grau u. weiß . „	62 63	—
„ Wrack- . . . . „	45	—
„ „ puike . . . . . . „	47	—
„ Dreiband . . . . „	40	—
„ „ puike . . . . . „	42	—
„ Livl. Dreiband . . . . „	40	—
„ Hofs-Dreiband . . . . „	40	—
„ „ puike . . „	44	—
„ „ fein puike . „	50	—
„ Dreiband-Wrack . . . . „	30	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	41	—
„ fein mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	42 43	—
„ Aussch.-, Ukr. u. Poln. . „	40	—
„ do. mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	41 42	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	39	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . „	40 41	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	37	—
„ do. „ langer . . „	39	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . pr. Tonne	—	—
„ puike . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . „	4 R. 85 K.	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	38 B.	—
Tabak, Resh. . . . . „	25 „	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Russ. 90 Pfd. v. 16 „	—	—
Roggen, Russ. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Russ. 74 Pfd. v. 20 „	102 B.	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	106	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	144	—
„ föhrn. „ „ 12 „	138	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 á 6	—
Kartoffeln . . . . . . „ 20 „	2 Rbl. — K.	—
Butter . . . . pr Pud	10 à 10½	—

Für den Consum: pr. 20 Garnitz: Waizen 450 à 500 Kop. — Roggen 375 à 400 Kop. — Gerste 300 à 320 Kop. — Hafer 170 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 600 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 12 Rbl., in föhrenen Gebinden: 11½ Rbl. — Holzpreise pro Faden: Birken 5 Rbl., Ellern 3 Rbl. 40 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 K., Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Hierbei folgt das Patent der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 73.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.